

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der
RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	475	02. 03. 1998	Redaktion: W. Schreiter
S.	1697 - 1701		Telefon: 80-4040

**Bekanntmachung
der Neufassung der Promotionsordnung
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
Vom 12. August 1997**

Nachstehend wird der Wortlaut der Promotionsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) bekanntgemacht, wie er sich aus

- der Fassung vom 8. Juni 1991 (GABl. NW. II S. 269), berichtigt am 25. Juni 1992 (GABl. NW. II S. 263), sowie
- der Änderungssatzung vom 13. Februar 1997 (GABl. NW. II S. 266) ergibt.

Aachen, den 12. August 1997

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Burkhard Rauhut
Prorektor

**Promotionsordnung
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 12. August 1997**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die RWTH die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zulassung zur Promotion aufgrund einer Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule
- § 3 Zulassung zur Promotion aufgrund anderer berufsqualifizierender Abschlüsse
- § 4 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses
- § 5 Dissertation
- § 6 Einreichen des Gesuchs
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Bericht¹⁾
- § 9 Einsetzung der Promotionskommission²⁾
- § 10 Promotionsausschuß²⁾
- § 11 Prüfung der Dissertation
- § 12 Überarbeitung der Dissertation

¹⁾ Die in dieser Ordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen wie Berichtler, Doktor, Diplom-Ingenieur usw. gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

²⁾ Bis zur Änderung der Grundordnung hat der Promotionsausschuß (§ 10) die Aufgaben der Promotionskommission i. S. von § 52 GO.

- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Ergebnis der Doktorprüfung und Abschluß des Promotionsverfahrens
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Doktorurkunde
- § 17 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde
- § 18 Verlust des Doktorgrades
- § 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage Fächerkataloge

**§ 1
Promotionsrecht**

- (1) Die Fakultäten (Fachbereiche) der RWTH Aachen haben das Recht der Promotion.
- (2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation), die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Bei erfolgreichem Abschluß der Promotion wird der Doktorgrad in männlicher oder weiblicher Form verliehen.
- (3) Es können verliehen:
 1. die Ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) sowie den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),
 2. die Philosophische Fakultät den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.),
 3. die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den Grad eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.),
 4. die Medizinische Fakultät den Grad eines Doktors der Medizin (Dr. med.) sowie den Grad eines Doktors der Zahnmedizin (Dr. med. dent.).

**§ 2
Zulassung zur Promotion**

aufgrund einer Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule

- (1) Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein berufsqualifizierender Abschluß oder eine andere den Studiengang erfolgreich abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes. Der Promotionsausschuß entscheidet über die Zulassung und kann im Bescheid an den Antragsteller ergänzende Auflagen machen. § 3 bleibt unberührt.
- (2) Voraussetzung für die Promotion zum Dr.-Ing. ist der Grad eines Diplom-Ingenieurs. Inhaber eines anderen ingenieurwissenschaftlichen oder eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Diploms können zur Promotion zum Dr.-Ing. zugelassen werden, wenn die Fakultät, bei der das Promotionsgesuch eingereicht wurde, vor Eröffnung des Verfahrens feststellt, daß die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Interesse ist und der Bewerber über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Dasselbe gilt in begründeten Ausnahmefällen für Inhaber eines anderen berufsqualifizierenden Abschlusses einer wissenschaftlichen Hochschule. Die Fakultät, bei der das Promotionsgesuch eingereicht wurde, ist berechtigt, vor Eröffnung des Promotionsverfahrens die voraussetzenden Kenntnisse des Antragstellers zu prüfen.

(3) Voraussetzung für die Promotion zum Dr. rer. nat. ist der Grad eines Diplom-Mathematikers, Diplom-Informatikers, Diplom-Physikers, Diplom-Chemikers, Diplom-Biologen, Diplom-Geologen, Diplom-Mineralogen oder der Besitz eines anderen gleichwertigen naturwissenschaftlichen Diploms oder der Nachweis der mit Erfolg abgelegten Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder einer vergleichbaren Lehramtsprüfung in Mathematik oder in einem naturwissenschaftlichen Fach. Diplom-Ingenieure und Inhaber eines anderen ingenieurwissenschaftlichen Diploms können zur Promotion zum Dr. rer. nat. zugelassen werden, wenn die Fakultät, bei der das Promotionsgesuch eingereicht wurde, vor Eröffnung des Verfahrens feststellt, daß die Dissertation von mathematischem oder naturwissenschaftlichem Interesse ist und der Bewerber über hinreichende mathematische oder naturwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Dasselbe gilt in begründeten Ausnahmefällen für Inhaber eines anderen berufsqualifizierenden Abschlusses einer wissenschaftlichen Hochschule. Die Fakultät, bei der das Promotionsgesuch eingereicht wurde, ist berechtigt, vor Eröffnung des Promotionsverfahrens die voranzusetzenden Kenntnisse des Antragstellers zu prüfen.

(4) Voraussetzung für die Promotion zum Dr. phil. ist ein Magister- oder Diplomgrad oder der Nachweis der mit Erfolg abgelegten Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder einer vergleichbaren Lehramtsprüfung; der Abschluß muß in mindestens einem an der Fakultät vertretenen Fach erworben sein. Über die Anerkennung anderer einschlägiger wissenschaftlicher Studienabschlüsse entscheidet die Fakultät. Weiterhin sind Kenntnisse der lateinischen Sprache im Umfang des Latinums erforderlich; diese Voraussetzung gilt nicht für die Fächer Pädagogik, Psychologie, Geographie, Wirtschaftsgeographie, Soziologie und Politische Wissenschaft. Über die Anerkennung einer anderen geeigneten Sprache an Stelle des Lateinischen entscheidet der Promotionsausschuß auf Antrag des Kandidaten.

(5) Voraussetzung für die Promotion zum Dr. rer. pol. ist der Grad eines Diplom-Volkswirtes, Diplom-Kaufmannes, Diplom-Ökonomen, Diplom-Handelslehrers, Diplom-Wirtschaftsingenieurs, Magisters des Operations Research oder ein aufgrund des Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiums erworbener Diplomgrad. Über die Anerkennung anderer, einschlägiger wissenschaftlicher Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuß.

(6) Voraussetzung für die Promotion zum Dr. med. ist die bestandene staatliche ärztliche Prüfung oder die Erteilung der deutschen Approbation als Arzt aufgrund einer im Ausland abgelegten Prüfung oder die Anerkennung von Diplomen und Prüfungszeugnissen als Arzt aufgrund der einschlägigen Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland.

(7) Voraussetzung für die Promotion zum Dr. med. dent. ist die bestandene staatliche zahnärztliche Prüfung oder die Erteilung der Approbation als Zahnarzt aufgrund einer im Ausland abgelegten Prüfung oder die Anerkennung von Diplomen und Prüfungszeugnissen als Zahnarzt aufgrund der einschlägigen Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland.

(8) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Promotionsausschuß einen Kandidaten auch auf Antrag von drei Professoren der zuständigen Fakultät mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des § 66 UG zum Promotionsverfahren zulassen.

§ 3

Zulassung zur Promotion aufgrund anderer berufsqualifizierender Abschlüsse

- (1) Zum Promotionsverfahren wird auch zugelassen, wer
- a) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern von mindestens zwei Semestern Dauer, die zu einem mit § 2 Abs. 1 Satz 1 vergleichbaren Abschluß führen, oder
 - b) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 UG oder
 - c) den qualifizierten Abschluß eines einschlägigen Fachhochschulstudienganges im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern nachweist.

(2) Der Abschluß eines Fachhochschulstudienganges wird dann als qualifiziert angesehen, wenn die Gesamtnote und die Note der Diplomarbeit jeweils nicht schlechter als „sehr gut“ sind.

(3) Die für angemessen erachteten Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Absatz 1 Buchstabe c) sowie Zahl und Art der Nachweise dieser Studien legt der Promotionsausschuß für den Einzelfall nach Anhörung des Kandidaten fest.

§ 4

Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses

Zulassungsvoraussetzung für Bewerber mit einem Hochschulabschluß, der außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erworben wurde, ist die Feststellung der Gleichwertigkeit dieses Abschlusses mit einem der nach § 2 als Voraussetzung für den angestrebten Doktorgrad genannten Abschlüsse. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes sind die von der Kultusministerkonferenz und

der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Promotionsausschuß der zuständigen Fakultät. Dieser soll zuvor eine Stellungnahme des Diplom- bzw. Magisterprüfungsausschusses einholen, der in der betreffenden Fakultät für den dem ausländischen Studiengang entsprechenden hiesigen Studiengang zuständig ist. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Der Promotionsausschuß kann im Bescheid über die Zulassung an den Antragsteller ergänzende Auflagen machen.

§ 5

Dissertation

(1) Der Bewerber hat eine von ihm in deutscher Sprache abgefaßte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine in einer fremden Sprache abgefaßte Dissertation zugelassen werden. In diesem Falle kann vom Promotionsausschuß eine beglaubigte Übersetzung gefordert werden, die den verbindlichen Text darstellt. Die Entscheidung über die Zulassung einer in fremder Sprache abgefaßten Dissertation trifft der zuständige Promotionsausschuß im Rahmen der Prüfung des Promotionsgesuches gemäß § 7 Abs. 1. Nach abgeschlossener mündlicher Prüfung entscheidet der Promotionsausschuß, ob eine in einer Fremdsprache eingereichte Dissertation in dieser Sprache oder in einer deutschen Übersetzung veröffentlicht werden soll.

(2) Die Dissertation muß überwiegend einem der Wissenschaftsgebiete der Fakultät angehören, bei der das Promotionsgesuch eingereicht wurde.

(3) Arbeiten aus früheren Prüfungen und bereits veröffentlichte Arbeiten dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Auszugsweise Vorveröffentlichungen sind im Einvernehmen mit dem Betreuer zulässig und der Fakultät anzuzeigen.

(4) Die Dissertation sollte im fachlichen Kontakt mit einem Professor, einem außerplanmäßigen Professor, einem Honorarprofessor oder einem Privatdozenten der RWTH entstanden sein.

(5) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professoren bleiben berechtigt, im Sinne von § 8 Abs. 1 Dissertationen zu betreuen und zu begutachten.

§ 6

Einreichen des Gesuchs

(1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich über den Rektor an den Dekan der Fakultät zu richten, in der der Bewerber zu promovieren wünscht.

(2) Das Gesuch muß enthalten:

1. die Mitteilung, in welcher Fakultät der Bewerber zu promovieren wünscht,
2. die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird,
3. den Titel der Dissertation.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers,
2. die nach den §§ 2 bis 4 jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise,
3. ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters, falls die Exmatrikulation vor mehr als drei Monaten erfolgt ist; die Vorlage eines Führungszeugnisses ist entbehrlich, wenn der Bewerber im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht,
4. eine Dissertation entsprechend § 5 Abs. 1 in einer für den Druck vorbereiteten Form mit maschinengeschriebenem Text, vierfach in gebundener Ausfertigung,
5. je ein Belegexemplar etwaiger Veröffentlichungen,
6. die Angabe, ob und gegebenenfalls von wem die Dissertation vornehmlich betreut worden ist,
7. eine eidesstattliche Erklärung, daß der Bewerber die Dissertation selbständig verfaßt und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben hat,
8. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät und des Themas der Dissertation,
9. für die Promotion zum Dr. phil. und Dr. rer. pol. eine Benennung der gewünschten Fächer der mündlichen Prüfung (§ 13 Abs. 6).

(4) Ist die Dissertation in einer Einrichtung außerhalb der RWTH entstanden, so muß der Bewerber eine schriftliche Erklärung abgeben, daß die Veröffentlichung der Dissertation bestehende Schutzrechte nicht verletzt.

(5) Urkunden sind in Urschrift oder beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, sind auf Verlangen beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Dekan prüft das Gesuch. Er entscheidet über die Zulassung zur Promotion im Regelfall innerhalb von drei Wochen. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung kann er sich der Hilfe des Fachbereichsrates oder einzelner Mitglieder der Fakultät bedienen. Sofern der Dekan die Zulassung zur Promotion verweigert, teilt er dies dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Nach Behebung der Mängel kann das Gesuch erneuert werden. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Dekans kann der Promotionsausschuß (§ 10) angerufen werden.

(2) Der Dekan unterrichtet die Professoren nach § 48 UG und die habilitierten Mitglieder der Fakultät sowie die Mitglieder des Fachbereichsrates über das Promotionsgesuch und die von ihm gemäß § 8 Abs. 1 vorgesehenen Berichter. Er gibt ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Dekan ernannt die Berichter gemäß § 8 Abs. 1 bis 5 mit ihrem Einverständnis. Weicht er hierbei von seinem ursprünglichen Vorschlag oder von Vorschlägen aus der Fakultät ab, so teilt er dies den Professoren nach § 48 UG und den habilitierten Mitgliedern der Fakultät sowie den Mitgliedern des Fachbereichsrates mit.

(3) Nach Ernennung der Berichter gibt der Dekan dem Bewerber die Eröffnung des Promotionsverfahrens bekannt. Er teilt dem Bewerber die Namen der ernannten Berichter mit.

(4) Ein der Hochschule eingereichtes Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren kann spätestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Bekanntgabe der Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß Absatz 3 zurückgenommen werden.

§ 8 Berichter

(1) Der Dekan bestimmt für die Prüfung der Dissertation mindestens zwei Berichter, und zwar in der Regel aus dem Kreis der Professoren nach § 48 UG, außerplanmäßigen Professoren, Honorarprofessoren oder Privatdozenten der RWTH; hierbei darf Privatdozenten die Funktion eines Berichters nur übertragen werden, wenn seit ihrer Habilitation in der Regel mindestens zwei Jahre verstrichen sind.

(2) Ist die Dissertation gemäß § 5 Abs. 4 betreut worden, so muß der Betreuer einer der Berichter sein.

(3) Mindestens einer der Berichter muß als Professor auf Lebenszeit der promovierenden Fakultät angehören.

(4) Berichter können auch an einer anderen deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Forschungseinrichtung tätige Professoren, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren oder Privatdozenten sein.

(5) Betrifft der Inhalt der vorgelegten Dissertation auch das Wissenschaftsgebiet einer anderen Fakultät, so können ein oder mehrere Professoren, außerplanmäßige Professoren, Privatdozenten oder Honorarprofessoren dieser Fakultät vom Promotionsausschuß als Berichter ernannt werden; der Dekan der anderen Fakultät ist zu unterrichten.

(6) Die Mehrheit der dem Fachbereichsrat satzungsgemäß angehörenden Professoren ist berechtigt, in der ersten auf die Eröffnung des Promotionsverfahrens folgenden Sitzung des Fachbereichsrates weitere Berichter zu bestimmen, wenn der Dekan gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 entschieden hat.

§ 9 Einsetzung der Promotionskommission

(1) Zur weiteren Durchführung des Promotionsverfahrens wird eine Promotionskommission gebildet. Ihr gehören die Berichter und weitere Mitglieder gemäß Absatz 2 bis 4 an, insgesamt mindestens vier und höchstens neun Personen.

(2) Der Dekan bestimmt die weiteren Mitglieder, und zwar mindestens zwei und höchstens sieben. Diese Mitglieder sind so auszuwählen, daß in den Fällen des § 13 Abs. 6 die Prüfer der gewählten Prüfungsfächer der Promotionskommission angehören. Sie müssen Professor nach § 48 UG, außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessor oder Privatdozent der promovierenden Fakultät sein. In den Fällen des § 13 Abs. 6 Satz 3 darf ein Mitglied der Kommission Professor einer anderen Fakultät oder Hochschule sein.

(3) Jeder Professor der promovierenden Fakultät kann auf seinen Antrag durch den Dekan als Mitglied der Promotionskommission benannt werden. Dieser Antrag muß bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 11 Abs. 2 vorliegen. Lehnt der Dekan die Benennung ab, so kann der Antragsteller hiergegen den Promotionsausschuß (§ 10) anrufen. Die abschließende Bestimmung der Mitglieder der Promotionskommission muß vor der Entscheidung über die Annahme der Dissertation erfolgen.

(4) Der Dekan bestimmt den Vorsitzenden der Promotionskommission, der nicht Berichter sein darf.

(5) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht.

§ 10 Promotionsausschuß

(1) Jede Fakultät bildet einen Promotionsausschuß. Er besteht aus den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie allen Professoren des Fachbereichs. Habilitierte Mitglieder und Honorarprofessoren des Fachbereichs, die nicht schon gemäß Satz 2 Mitglieder des Promotionsausschusses sind, gehören ihm mit Stimmrecht für diejenigen Promotionsverfahren an, an denen sie als Berichter oder als Mitglied der Promotionskommission beteiligt sind. Soweit ein Berichter nicht Mitglied des Promotionsausschusses ist, ist er berechtigt, an den Sitzungen des Promotionsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Dekan oder sein Stellvertreter.

(2) Der Promotionsausschuß entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen, die die Einhaltung der Promotionsordnung betreffen. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuß seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung in Widerspruchsverfahren.

(3) Der Promotionsausschuß ist bei Widersprüchen innerhalb des Fachbereichs für die Bewertung von Promotionsleistungen zuständig.

(4) Wenn der Promotionsausschuß gemäß Absatz 2 und 3 Entscheidungen getroffen hat, beschließt der Fachbereichsrat auf der Grundlage der Entscheidungen des Promotionsausschusses.

(5) Bei Beschlüssen und Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 regelt sich das Stimmrecht nach § 92 Abs. 1 Satz 2 UG.

§ 11 Prüfung der Dissertation

(1) Die Berichter prüfen die Dissertation und erstatten darüber der Fakultät Bericht in getrennten schriftlichen Gutachten, möglichst innerhalb von drei Monaten. Sie beantragen Annahme oder Ablehnung der Dissertation, gegebenenfalls Überarbeitung oder Nichtbefassung mangels Zuständigkeit der Fakultät unter Begründung ihres Vorschlags. Die Gutachten sollen einen Notenvorschlag enthalten. Ist ein Berichter nicht in der Lage, innerhalb von sechs Monaten sein Gutachten zu erstatten, ernannt der Dekan in der Regel einen anderen Berichter.

(2) Nach Eingang der Gutachten legt der Dekan die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme oder gegebenenfalls zum schriftlichen Einspruch seitens der Professoren der Fakultät und der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates aus. Die Auslegungsdauer beträgt zwei Wochen während der Vorlesungszeit und sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegungsdauer ab.

(3) Falls die Berichter übereinstimmend die Annahme der Dissertation empfehlen und ein Einspruch nicht erfolgt ist, stellt der Dekan fest, daß die Dissertation angenommen ist. Falls die Berichter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation empfehlen und ein Einspruch hiergegen nicht erfolgt ist, stellt der Dekan fest, daß die Dissertation abgelehnt ist.

(4) Falls die Berichter hinsichtlich der Annahme der Dissertation einander widersprechen oder mindestens einer der Berichter Überarbeitung oder Nichtbefassung gemäß Absatz 1 vorschlägt oder fristgerecht Einspruch erhoben wurde, legt der Dekan die Dissertation der Promotionskommission vor. Diese berät in angemessener Zeit die Vorlage. Sie kann die Zuziehung weiterer Berichter vorschlagen. Die Promotionskommission empfiehlt Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß § 12 oder Nichtbefassung. Erfolgt die Empfehlung einstimmig, so trifft der Dekan die notwendigen Feststellungen. Die Nichtbefassung bedeutet keine Ablehnung der Dissertation.

(5) Kommt eine einstimmige Empfehlung gemäß Absatz 4 nicht zustande, so legt der Dekan die Dissertation zusammen mit den Gutachten, Stellungnahmen und Einsprüchen dem Promotionsausschuß vor. Dieser trifft auf der Grundlage der vorliegenden Empfehlungen unverzüglich die Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß § 12 oder Nichtbefassung gemäß Absatz 1; die Annahme der Dissertation setzt das Vorliegen von zwei befürwortenden Gutachten voraus.

§ 12 Überarbeitung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuß oder die Promotionskommission können gemäß § 11 Abs. 4 bzw. § 11 Abs. 5 den Bewerber einmal unter Fristsetzung auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und mitzuteilen. Die Frist kann nur einmal verlängert werden. Wird die Frist überschritten, so teilt der Promotionsausschuß oder die Promotionskommission dies dem Dekan mit. Der Dekan stellt fest, daß die Dissertation abgelehnt ist.

(2) Nach fristgerechter Überarbeitung der Dissertation erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß § 11. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Auflagen nach Absatz 1 angemessen erfüllt worden sind; eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung neu formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, daß sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Nachdem die Dissertation angenommen ist, wird vom Dekan eine mündliche Prüfung anberaumt. Sie wird von der Promotionskommission nach Maßgabe der Absätze 5 bis 7 durchgeführt.

(2) Der Dekan teilt den Professoren der promovierenden Fakultät, dem Rektor, den anderen Dekanen, den Mitgliedern der Promotionskommission und den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie dem Bewerber Zeit und Ort der mündlichen Prüfung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen mit. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung werden außerdem durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an der mündlichen Prüfung als Gäste teilzunehmen. Sonstige Gäste werden nur mit Zustimmung des Prüflings zugelassen, wenn sie promovierte Mitglieder der RWTH sind. Promotionskandidaten, die mit der Bearbeitung eines Dissertationsthemas begonnen haben, sind als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht.

(4) Jeder Bewerber ist einzeln zu prüfen. Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt. Bei philologischen Fächern kann ein Teil der Prüfung fremdsprachlich durchgeführt werden.

(5) Bei Promotionen zum Dr.-Ing. und Dr. rer. nat. wird die mündliche Prüfung von mindestens drei Prüfern abgenommen; unter diesen muß der erste und ein weiterer Berichter sein. Die mündliche Prüfung dauert mindestens eine Stunde. Sie erstreckt sich auf die Dissertation sowie auf Gegenstände aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Dissertation angehört.

(6) Die mündliche Prüfung zum Dr. phil. und zum Dr. rer. pol. ist in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern abzulegen. Hauptfach ist in der Regel das Fach, dem der Hauptgegenstand der Dissertation zugeordnet ist; es wird wie die Nebenfächer vom Kandidaten auf der Grundlage des als Bestandteil der Promotionsordnung in der Anlage enthaltenen Fächerkatalogs gewählt. Auf Antrag können andere als die in der Anlage genannten, an der RWTH durch mindestens einen Professor oder Privatdozenten vertretene Fächer als eines der Nebenfächer und als weiteres Ergänzungsfach gewählt werden, wenn sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit den übrigen gewählten Fächern stehen; über die Zulassung solcher Fächerkombinationen entscheidet der Fachbereichsrat. Der Kandidat ist berechtigt, Prüfer vorzuschlagen; den Vorschlägen ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Die Bestimmung der Prüfer erfolgt gemäß § 9 Abs. 2; für jedes Fach ist ein anderer Prüfer zu bestimmen. Die mündliche Prüfung dauert für das Hauptfach eine, für jedes Nebenfach eine halbe Stunde.

(7) Die mündliche Prüfung wird bei der Promotion zum Dr. med. oder zum Dr. med. dent. grundsätzlich als Kolloquium, im Falle einer Zulassung aufgrund einer im Ausland abgelegten Prüfung als Examen Rigorosum durchgeführt.

a) Die mündliche Prüfung in der Form des Kolloquiums erstreckt sich auf drei Prüfungsfächer aus dem Kreise der in der Medizinischen Fakultät vertretenen Lehrgebiete. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Berichterstatter kein Fach vertreten, das als Lehrgebiet in der Medizinischen Fakultät vertreten wird. Die Fächer der mündlichen Prüfung werden vom Dekan unter Berücksichtigung des Fachgebietes der Dissertation festgelegt. In der mündlichen Prüfung sollen im wesentlichen die wissenschaftlichen Grundlagen der Medizin behandelt, der Gegenstand der Dissertation soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Prüfung wird für jedes einzelne Fach von dem jeweiligen Fachprüfer vorgenommen. Sie dauert in der Regel je 20 Minuten. Die Fachprüfer teilen das Ergebnis der mündlichen Prüfung für ihr Fach unverzüglich der Promotionskommission unter Übersendung der Prüfungsunterlagen mit. Die Promotionskommission stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung gemäß Absatz 8 fest.

b) Findet die mündliche Prüfung als Examen Rigorosum statt, so wird der Doktorand in einem praktisch-klinischen und einem theoretischen Teil in insgesamt sieben Fächern geprüft. Das Nähere wird in der Anlage geregelt, die Bestandteil der Promotionsordnung ist. Die Prüfung in jedem praktisch-klinischen Fach umfaßt die Stellung mindestens einer Diagnose und eine sich daran anschließende mündliche Prüfung, für deren Inhalt die Maßstäbe des 3. Abschnittes der ärztlichen Prüfung bzw. die Maßstäbe der zahnärztlichen Prüfung maßgeblich sind. Die mündliche Prüfung in den theoretischen Fächern darf nur stattfinden, wenn der Doktorand alle praktisch-klinischen Fächer mindestens mit der Note „genügend“ (3) bestanden hat. Vertreten die Berichterstatter, so kann je eines der praktisch-klinischen und der theoretischen Fächer durch das von dem Berichterstatter vertretene Fach ersetzt werden. Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Vorschriften für die mündliche Prüfung im Rahmen des Kolloquiums (Buchstabe a Satz 4 bis 8). Versäumt der Kandidat ohne hinreichende Entschuldigung einen ihm gestellten Prüfungstermin, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Die Promotionskommission kann den frühesten Zeitpunkt für die einmalige Wiederholung einer erfolglosen mündlichen Prüfung auf drei Monate nach dem ersten Prüfungstermin festlegen.

(8) Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission über das Ergebnis dieser Prüfung. Bei einer Promotion zum Dr. med. oder zum Dr. med. dent. werden die Einzelprüfungen des Kolloquiums bzw. des Examen Rigorosum mit den Noten

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „genügend“ (3) oder
- „ungenügend“ (4).

bewertet. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird arithmetisch aus den Einzelurteilen der Prüfer ermittelt. Bei einem Notendurchschnitt von mehr als 3,2 ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(9) Ist die mündliche Prüfung erfolglos, so kann sie nur einmal und nur bei derselben Fakultät wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei und spätestens nach 18 Monaten erfolgen.

§ 14

Ergebnis der Doktorprüfung und Abschluß des Promotionsverfahrens

(1) Wird die Dissertation abgelehnt oder bleibt auch die mündliche Wiederholungsprüfung (§ 13 Abs. 9) erfolglos, so teilt der Dekan dem Bewerber unter Angabe des Grundes mit, daß die Doktorprüfung nicht bestanden ist.

(2) Ist die Doktorprüfung nicht bestanden, so kann die Dissertation nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden, auch nicht einer anderen Fakultät.

(3) Ein erneutes Promotionsgesuch an dieselbe oder eine andere Fakultät ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig. Hierbei ist eine neue Arbeit vorzulegen.

(4) Exemplare der Dissertation, in denen Beanstandungen oder andere Vermerke eingetragen sind, mindestens jedoch ein Exemplar, verbleiben bei der Fakultät.

(5) Ist die mündliche Prüfung erfolgreich, so ist die Doktorprüfung bestanden.

(6) Die Promotionskommission setzt eine Gesamtnote der Doktorprüfung fest mit dem Urteil

- „mit Auszeichnung“ (summa cum laude),
- „sehr gut“ (magna cum laude),
- „gut“ (cum laude) oder
- „genügend“ (rite).

Anstelle der Gesamtnote können für die Dissertationen und die mündliche Prüfung auch getrennte Noten gegeben werden.

(7) Bei einer Promotion zum Dr. med. oder zum Dr. med. dent. wird das Ergebnis in einer Gesamtnote niedergelegt, die sowohl die Bewertung der Dissertation als auch das Ergebnis der mündlichen Prüfung (Kolloquium oder Examen Rigorosum) umfaßt. Die Bewertung der Dissertation erfolgt durch die eine Annahme empfehlenden Berichterstatter mit dem Urteil

- „mit Auszeichnung“ (0),
- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „genügend“ (3).

Die Gesamtbewertung der Dissertation wird arithmetisch aus den Einzelurteilen der Berichterstatter ermittelt. Die Gesamtnote der Doktorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der Dissertation und der Bewertung der mündlichen Prüfung gebildet. Danach ergeben sich folgenden Urteile:

- 0,5 „mit Auszeichnung“ (summa cum laude),
- bis 1,3 „sehr gut“ (magna cum laude),
- bis 2,3 „gut“ (cum laude) und
- bis 3,2 „genügend“ (rite).

(8) Das Ergebnis wird dem Bewerber sofort mitgeteilt.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat der Bewerber die Doktorprüfung bestanden, so muß er die Dissertation vor ihrer Veröffentlichung dem Dekan zur Erteilung des Druckfertigvermerks vorlegen. Der Dekan erteilt im Einvernehmen mit den Berichterstattern den Druckfertigvermerk, nachdem etwa verfügte Auflagen erfüllt sind. Die vorzulegenden Ausfertigungen der Dissertation müssen ein besonderes Titelblatt mit den Angaben nach dem Muster des Anhangs¹⁾ zur Promotionsordnung tragen und den Bildungsgang des Verfassers enthalten. Hat der Promotionsausschuß gegen einen Berichterstatter entschieden, so kann der Berichterstatter verlangen, daß sein Name nicht im Promotionsdruck genannt wird.

(2) Die zuständige Fakultät ist berechtigt, vom Doktoranden zu verlangen, daß er

- seiner Arbeit eine Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer Schreibmaschinenseite beifügt und der Hochschule das Recht überträgt, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten,
- Titel, Untertitel, Zusammenfassung und gegebenenfalls Bildunterschriften in zwei Sprachen verfaßt (im allgemeinen in deutscher und englischer Sprache).

(3) Der Doktorand ist verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Die Dissertation ist in der zur Veröffentlichung genehmigten Fassung spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung gedruckt vorzulegen. Von der gedruckten Dissertation sind der Hochschule 80 Exemplare unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Werden von der genehmigten Fassung der Dissertation mindestens 150 Exemplare im Verlagsbuchhandel als Monographie oder Zeitschriftenaufsatz veröffentlicht, so genügt die Vorlage von 15 Pflichtdrucken. Diesen Pflichtdrucken ist ein Vermerk beizugeben, der die Arbeit als Dissertation der RWTH kennzeichnet. Bei medizinischen Dissertationen beträgt die Anzahl der Pflichtexemplare 40.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan die Frist zur Ablieferung der Pflichtdrucke verlängern. Versäumt der Bewerber die ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 16

Doktorurkunde

Nach der Ablieferung der Pflichtexemplare wird eine Doktorurkunde nach dem im Anhang¹⁾ zur Promotionsordnung enthaltenen Muster ausgefertigt und von Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Doktorurkunde trägt das Datum der mündlichen Prüfung. Die die Annahme der Dissertation empfehlenden Berichterstatter sollen in der Doktorurkunde genannt werden. Das Promotionsverfahren wird durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen. Nach Empfang der Doktorurkunde hat der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

¹⁾ hier nicht abgedruckt

§ 17

Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde

(1) Der Senat kann auf Antrag einer Fakultät den akademischen Grad und die Würde eines „Doktors der Ingenieurwissenschaften Ehren halber“ (Dr.-Ing. E. h.), eines „Doktors der Naturwissenschaften honoris causa“ (Dr. rer. nat. h. c.), eines „Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften honoris causa“ (Dr. rer. pol. h. c.), eines „Doktors der Philosophie honoris causa“ (Dr. phil. h. c.), eines „Doktors der Medizin honoris causa“ (Dr. med. h. c.) und eines „Doktors der Zahnmedizin honoris causa“ (Dr. med. dent. h. c.) an Personen verleihen, die auf einem von der Hochschule gepflegten Gebiet hervorragende persönliche, wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistungen aufweisen. Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der RWTH sein.

(2) Die Fakultäten können Anträge auf Ehrenpromotion nur für die Doktorgrade stellen, für die sie das Promotionsrecht haben. Zur Vorbereitung dieses Antrages sollen die Fakultäten mindestens zwei auswärtige Gutachten einholen. Der Fachbereichsrat beschließt über den Antrag an den Senat in zwei Lesungen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von zwei Dritteln der Mitglieder des Promotionsausschusses.

(3) Der Rektor vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichung einer Doktorurkunde, in der die Verdienste des Promovierten gewürdigt werden.

(4) Doktoren der RWTH, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, können durch die Erneuerung der Doktorurkunde nach 50 Jahren oder bei außerordentlichen Gelegenheiten geehrt werden. Die Entscheidung über diese Ehrung trifft diejenige Fakultät, die das Fachgebiet vertritt, auf dem die Promotion erfolgte.

§ 18

Verlust des Doktorgrades

(1) Stellt der Promotionsausschuß fest, daß sich der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

(2) Der Doktorgrad kann von derjenigen Fakultät entzogen werden, die ihn verliehen hat, wenn der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Promotionsausschusses.

(3) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 wird dem Betroffenen durch den Rektor bekanntgegeben.

(4) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der RWTH allen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mitgeteilt.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Entziehung des Grades und der Würde eines Ehrendoktors.

(6) Nach einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 oder 2 ist die Doktorurkunde einzuziehen oder auf sonstige Weise verkehrsungültig zu machen.

§ 19

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 8. Juni 1991 (GABl. NW. II S. 269), berichtigt am 25. Juni 1992 (GABl. NW. II S. 263), geändert durch Satzung vom 13. Februar 1997 (GABl. NW. II S. 266), außer Kraft.

(2) § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 und 2 findet keine Anwendung auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch für einen nach der Ordnung vom 23. April 1975 an der RWTH bestehenden Promotionsstudiengang immatrikuliert sind.

Anlage

Fächerkataloge

1. Fächer der mündlichen Prüfung zum Dr. phil.

1.1 Als Haupt- und Nebenfächer der mündlichen Prüfung gelten:

- Philosophie
- Pädagogik
- Psychologie
- Soziologie
- Politische Wissenschaft
- Deutsche Philologie: Germanistische Linguistik oder
Ältere Deutsche Literaturgeschichte
- Neuere Deutsche Literaturgeschichte
- Anglistische Sprachwissenschaft
- Anglistische Literaturwissenschaft
- Romanische Sprachwissenschaft
- Romanische Literaturwissenschaft
- Komparatistik
- Alte Geschichte
- Mittlere und Neuere Geschichte
- Geographie
- Wirtschaftsgeographie
- Kunstgeschichte
- Baugeschichte.

1.2 Bei Wahl des Faches Baugeschichte als Hauptfach muß als eines der Nebenfächer das Fach Kunstgeschichte gewählt werden.

1.3 Evangelische und Katholische Theologie können nur als erstes oder zweites Nebenfach gewählt werden.

1.4 Geschichte der Technik, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Geschichte der Medizin und des Krankenhauswesens können nur jeweils als eines der beiden Nebenfächer gewählt werden. Wird Alte oder Mittlere und Neuere Geschichte als Hauptfach gewählt, kann lediglich eines der Nebenfächer aus dem Bereich der Geschichtswissenschaften kommen. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Fachbereich.

1.5 In besonders begründeten Ausnahmefällen können beide Nebenfächer aus anderen Fachbereichen gewählt werden, wenn die betroffenen Fachvertreter und der Fachbereich der Kombination zustimmen.

2. Fächer der mündlichen Prüfung zum Dr. rer. pol.

2.1 Hauptfächer

Hauptfächer sind: „Theoretische Volkswirtschaftslehre“ oder „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“. – Falls die Dissertation überwiegend Fragen aus den Gebieten „Operations Research“ und „Wirtschaftsinformatik“, der „Internationalen technisch-wirtschaftlichen Zusammenarbeit“ oder der „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ behandelt, kann eines dieser Fächer als Hauptfach gewählt werden. In diesem Falle muß ein Nebenfach „Theoretische Volkswirtschaftslehre“ oder „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ heißen.

2.2 Nebenfächer

Aus jeder Gruppe der nachstehenden Fächer können die Bewerber nur ein Fach wählen. Ein schon als Hauptfach gewähltes Prüfungsfach kann nicht als Nebenfach gewählt werden.

Verzeichnis der Nebenfächer:

I. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik

1. Theoretische Volkswirtschaftslehre
2. Außenwirtschaftslehre
3. Raumwirtschaftslehre
4. Geld und Kredit
5. Allgemeine Volkswirtschaftspolitik
6. Eine der speziellen Volkswirtschaftspolitiken:
 - a) Industriepolitik
 - b) Verkehrspolitik
 - c) Sozialpolitik
 - d) Umweltpolitik
7. Finanzwissenschaft

II. Betriebswirtschaftslehre

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
2. Unternehmensrechnung
3. Industriebetriebslehre und Organisationlehre
4. Marketing
5. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
6. Bankbetriebslehre und Finanzierung
7. Technologie und Innovationsmanagement

III. Operations Research und Wirtschaftsinformatik

1. Operations Research
2. Spezielle Bereiche des Operations Research
 - a) Mathematisches Programmieren
 - b) Stochastische Prozesse
 - c) Wirtschaftswissenschaftliche oder technische Anwendungen des Operations Research
3. Wirtschaftsinformatik

IV. Wirtschafts- und Sozialgeschichte

V. Internationale technisch-wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Auf besonderen Antrag kann ein weiteres, nicht im obigen Verzeichnis aufgeführtes Fachgebiet als Nebenfach zugelassen werden, wenn es in einem engen Zusammenhang mit den Wirtschaftswissenschaften steht und wenn es durch einen Professor, einen entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professor, einen Honorarprofessor, einen Privatdozenten oder einen außerplanmäßigen Professor vertreten wird.

3. Fächer des Examen Rigorosum zum Dr. med. und Dr. med. dent.

Bei der Promotion zum Dr. med. wird der Doktorand im praktisch-klinischen Teil in folgenden Fächern am Krankenbett geprüft:

- Innere Medizin
- Chirurgie
- Geburtshilfe und Frauenkrankheiten.

Bei der Promotion zum Dr. med. dent. wird der Doktorand im praktisch-klinischen Teil in folgenden Fächern am Patienten geprüft:

- Chirurgische Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Konservierende Zahnheilkunde
- Zahnärztliche Prothetik
- Kieferorthopädie.

Im theoretischen Teil erstreckt sich die Prüfung auf Anatomie, Physiologie oder Physiologische Chemie, Pathologische Anatomie mit Einschluß der Allgemeinen Pathologie und auf Medizinische Mikrobiologie und Hygiene oder Pharmakologie.